

Reglement der Vorsorgestiftung 3. Säule Bank Cler AG

1. Zweck der Stiftung, Gegenstand des Reglements

Die Stiftung bezweckt die Förderung der gebundenen, individuellen Vorsorge durch Entgegennahme, Anlage und Verwaltung von ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienenden Beiträgen im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).

Dieses Reglement regelt die im Rahmen der Zweckverfolgung zustande gekommene vertragliche Beziehung zwischen der Stiftung und den einzelnen Vorsorgenehmenden.

2. Geschäftsführung der Stiftung, Vermögensanlage

Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Bank Cler AG (nachfolgend «Stifterin» genannt), welche ihrerseits berechtigt ist, diese auf einen Dritten zu übertragen. Die in die Stiftung einbezahlten Vorsorgeguthaben bilden Bestandteil des Stiftungsvermögens. Dieses wird im Namen und auf Rechnung der Stiftung bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung bei Dritten angelegt. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Vermögensanlage. Er ist befugt, die Kompetenz zur Vermögensanlage ganz oder teilweise an die Stifterin oder an Dritte zu delegieren.

3. Daten des Vorsorgenehmenden

Die Stiftung ist berechtigt, der Stifterin alle bei ihr verfügbaren Daten des Vorsorgenehmenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln. Der Vorsorgenehmende ist darüber hinaus einverstanden, dass die Stifterin diese Daten zu eigenen Marketingzwecken verwenden darf. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmende zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Dritte verpflichtet sein kann.

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen kommt die Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung 3. Säule Bank Cler AG zur Anwendung. Diese ist auf der Website der Stifterin www.cler.ch abrufbar.

4. Eröffnung des Vorsorgekontos, Einzahlungen

Die Eröffnung eines Vorsorgekontos erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmenden. Es lautet auf den Namen des Vorsorgenehmenden und wird bei der Stifterin geführt.

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten. Der Vorsorgenehmende kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf das Vorsorgekonto 3. Säule im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 frei bestimmen.

5. Verzinsung

Individuelle Vorsorgeguthaben, welche in Form von Kontoguthaben geführt werden, werden zu einem marktüblichen Zinssatz verzinst. Die aktuellen Zinssätze werden den Vorsorgenehmenden in den Kundenzonen der Stifterin sowie auf deren Website www.cler.ch bekannt gegeben. Die Vorsorgenehmenden anerkennen diese Art der Mitteilung des aktuellen Zinssatzes. Wird die Vorsorgevereinbarung nicht innert einer Frist von einer Woche nach Publikation des neuen Zinssatzes schriftlich gekündigt, so gilt der neue Zinssatz als anerkannt.

6. Anlage in Wertschriften

6.1 Wertschriftensparen

Der Vorsorgenehmende kann die Stiftung jederzeit beauftragen, sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) in von der Stiftung angebotenen Anlagen zu investieren. Für das Wertschriftensparen gelten gestützt auf Art. 5 BVV 3 die Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sinngemäss. Des Weiteren macht die Stiftung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 von Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgekapitals. Die getätigten Anlagen werden in einem auf den Namen des Vorsorgenehmenden lautenden Vorsorgedepot geführt. Soweit es sich nicht um thesaurierende Anlagen handelt, werden die Erträge ausschliesslich dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Gleiches gilt für die Gutschrift bei einer späteren Rückgabe der Anlage. Für die Kursentwicklung der Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

Soweit es sich bei den Anlagen um solche handelt, die nicht ausschliesslich im Rahmen des Wertschriftensparens aufgrund eines Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung gehalten werden können, besteht die Möglichkeit, solche bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses oder im Falle eines Teilbezugs ausliefern bzw. in ein auf

den Vorsorgenehrenden bzw. den Begünstigten lautendes freies Wertschriftendepot bei der Stifterin oder einer anderen Bank übertragen zu lassen. Handelt es sich um Anlagen, die ausschliesslich im Rahmen eines Vorsorgeverhältnisses gehalten werden können, so sind diese spätestens im Zeitpunkt des Bezugs des gesamten Vorsorgekapitals bzw. eines Teilbezugs zu liquidieren. Sie können weder dem Vorsorgenehrenden oder einem Begünstigten ausgeliefert noch auf ein auf diesen lautendes Depot oder an Pensionskassen übertragen werden. Fehlen bei einem Teilbezug von Vorsorgeguthaben (umfassend Kontoguthaben und Wertschriftenanlagen) entsprechende Instruktionen, wird die Stiftung von sämtlichen Anlagen Rückgaben im Verhältnis der vorhandenen Anlagen vornehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der allenfalls vorhandenen Guthaben auf dem Vorsorgekonto zur Überweisung des Teilbezugs erforderlich ist. Mit der Stellung des Auszahlungsbegehrens gilt die Stiftung als vom Vorsorgenehrenden bzw. Begünstigten beauftragt, die hierzu erforderlichen Anlagen zu liquidieren.

6.2 Drittschädigungen

Die Stifterin erhält für den Vertrieb und/oder die Verwahrung des Anlagefonds «Anlagelösung Bank Cler» von der Fondsleitung finanzielle Entschädigungen (sog. Drittschädigungen). Die Drittschädigungen sind ein Bestandteil der in der Fondsdokumentation (Prospekt mit integriertem Fondsvertrag) der Anlagelösung Bank Cler ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission.

Die Höhe der Drittschädigungen bemisst sich nach dem gesamten Anlagevolumen der jeweiligen Teilvermögen der Anlagelösung Bank Cler. Die von der Stifterin vereinnahmte Drittschädigung, bezogen auf den vom Vorsorgenehrenden in das betreffende Teilvermögen der Anlagelösung Bank Cler investierten Betrag, fällt vierteljährlich an und umfasst folgenden prozentualen Anteil:

Anlagelösung Bank Cler	
Einkommen (CHF) -V-	0,88 % p.a.
Ausgewogen (CHF) -V-	0,90 % p.a.
Wachstum (CHF) -V-	0,87 % p.a.
Nachhaltig Einkommen (CHF) -V-	0,82 % p.a.
Nachhaltig Ausgewogen (CHF) -V-	0,84 % p.a.
Nachhaltig Wachstum (CHF) -V-	0,74 % p.a.
Nachhaltig Aktien (CHF) -V-	0,71 % p.a.
Regelbasiert (CHF) -V-	0,77 % p.a.

Drittschädigungen können zu einem Anreiz führen, Finanzinstrumente zu berücksichtigen, bei denen die Stifterin überhaupt Drittschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Drittschädigungen erhält. Einem möglichen Interessenkonflikt wird Rechnung getragen, um eine Benachteiligung der Vorsorgeneh-

menden zu vermeiden. Stiftung und Stifterin achten darauf, dass ihre Dienstleistungen qualitative Kriterien erfüllen und in keinem Zusammenhang mit Drittschädigungen stehen.

Der Vorsorgenehrende erklärt sich damit einverstanden, dass die Stifterin die im Zusammenhang mit der Anlagelösung Bank Cler vereinnahmten Drittschädigungen behält: Er verzichtet in Kenntnis der möglichen Drittschädigungen sowohl der Stifterin als auch der Stiftung gegenüber auf deren Herausgabe.

Dem Vorsorgenehrenden werden auf Verlangen nähere Informationen über die Höhe der ihn betreffenden Drittschädigungen erteilt.

7. Auszüge

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehrenden jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

8. Gebühren

Für die Konto- und Depotführung sowie die Verwaltung von Vorsorgeguthaben kann die Stifterin bankusanzmässige Spesen und Gebühren verlangen und dem Vorsorgekonto belasten. Die Verwaltungs-, Transaktions- und Bearbeitungsgebühren sind auf der Website der Stifterin www.cler.ch einsehbar.

9. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Vorsorgeguthaben sind vor deren Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen:

- die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (vgl. Art. 12);
- die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung des Vorsorgeguthabens bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

10. Ordentliche Ausrichtung der Altersleistungen

Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden. Es wird spätestens bei Erreichen dieses Alters fällig. Weist der Vorsorgenehrende nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden. Auszahlungsgesuche sind der Stiftung rechtzeitig schriftlich einzureichen. Liegt der Stiftung bei Erreichen des Referenzalters keine klare Weisung des Vorsorgenehrenden für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten des Vorsorgenehrenden auf ein gewöhnliches Sparkonto bei der Stifterin überträgt.

11. Vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen

Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen an den Vorsorgenehmenden ist zulässig und bedingt die gleichzeitige Aufhebung der Vorsorgevereinbarung, wenn der Vorsorgenehmende:

- a) die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für den Wechsel in eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- b) eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- c) eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt, der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal 1 Jahr zurückliegt;
- d) seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und die Aufnahme der andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal 1 Jahr zurückliegt;
- e) die Schweiz endgültig verlässt.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmenden bedürfen Auszahlungen gemäss Buchstaben c) bis e) der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

12. Wohneigentumsförderung

Der ganze oder teilweise Vorbezug bzw. die ganze oder teilweise Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen im Zusammenhang mit selbst genutztem Wohneigentum ist bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmenden setzt der Vorbezug bzw. die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners voraus.

13. Begünstigte im Todesfall

Im Fall des Todes des Vorsorgenehmenden haben folgende Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf das Vorsorgekapital:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner;
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmenden in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die Person, die für den

- Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (in dieser Reihenfolge);
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Mehreren Berechtigten steht der Anspruch zu gleichen Teilen zu.

Der Vorsorgenehmende hat das Recht, im Rahmen der Vorsorgevereinbarung oder durch Verfügung von Todes wegen:

- eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen;
- die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c) bis e) abzuändern und den Umfang der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Änderungen an der Begünstigtenordnung müssen zu Lebzeiten des Vorsorgenehmenden bei der Stiftung eingereicht werden. Liegt keine Begünstigtenregelung vor, wird das Vorsorgeguthaben innerhalb der eingangs erwähnten anspruchsberechtigten Gruppe nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ferner ist die Stiftung schriftlich zu informieren, wenn Personen gemäss Buchstabe b), ausser die direkten Nachkommen, begünstigt werden. Die Begünstigung von «übrigen Erben» setzt voraus, dass diese den Status eines (übrigen) Erben gemäss Buchstabe e) haben, entweder durch Einsetzung als Erben mittels letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) oder weil sie gesetzliche Erben sind.

Erlangt die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals Kenntnis davon, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmenden vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Todesursache und Umstände, die zum Tod geführt haben, zu prüfen.

14. Ausrichtung der Leistungen

Das Vorsorgeguthaben wird mit dem Erreichen des Referenzalters bzw. mit dem Tod des Vorsorgenehmenden automatisch zur Auszahlung fällig. In den übrigen Fällen tritt die Fälligkeit mit der Stellung des Auszahlungsgesuchs ein. Vorbehalten bleibt der Übertrag des Guthabens auf eine andere Vorsorgeeinrichtung. Mit Ausnahme des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie zum Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung richtet die Stiftung ihre Leistungen allein in Form einmaliger Kapitalabfindungen aus. Die Vorsorgenehmenden bzw. Begünstigten haben den Fälligkeitsnachweis zu erbringen bzw. der Stiftung

gegenüber das Vorliegen eines Auszahlungsgrundes mittels Belegen, insbesondere amtlicher Bescheinigungen, glaubhaft zu machen.

Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. bei Vorsorgenehmenden oder Begünstigten mit unbekanntem Zustelladressen oder im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Ausrichtung oder einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zulasten des Vorsorgekontos.

15. Steuermeldepflicht

Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

16. Änderung der Adresse und der Personalien, Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit

Der Vorsorgenehmende hat der Stiftung Änderungen seiner Zustelladresse sowie seines Zivilstandes (inkl. des Datums der Änderung) unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt er diese Meldung, haftet er für allfällige daraus entstehende Folgen.

Bei Eintritt von Kontakt- bzw. Nachrichtenlosigkeit ist die Stifterin zur Meldung der Geschäftsbeziehung an eine zentrale Meldestelle verpflichtet, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Frist wiederhergestellt werden kann. Ferner ist die Stifterin berechtigt, dem Vorsorgekonto eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und für besondere Behandlung und Überwachung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte zu belasten.

17. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzten von dem Vorsorgenehmenden bekannt gegebenen Kontaktdaten abgesandt oder gemäss dessen Weisung anderweitig deponiert worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im physischen oder elektronischen Besitz der Stiftung befindlichen Kopien.

Nimmt der Vorsorgenehmende im Rahmen einer mit der Stifterin abgeschlossenen Vereinbarung für das Digital Banking, welche auch die Vorsorgebeziehung zur Stiftung erfasst, die Dienstleistung «E-Dokumente» oder eine vergleichbar bezeichnete Dienstleistung in Anspruch, kann die Stiftung dem Vorsorgenehmenden sämtliche Korrespondenz betreffend das Vorsorgeverhältnis in elektronischer Form via Digital Banking der Stifterin zustellen. Die «Bedingungen für das Digital Banking» der Stifterin in deren jeweils massgebender Fassung gelten für das Vorsorgeverhältnis sinngemäss.

18. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmende bzw. der Begünstigte, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

19. Änderung des Reglements

Reglementsänderungen treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft und werden den Vorsorgenehmenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie werden für die Vorsorgenehmenden bzw. deren Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert Monatsfrist von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung der Vorsorgevereinbarung durch Wechsel der Vorsorgestiftung oder des Wechsels in eine zulässige andere Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch machen.

Wohlerworbene Rechte der Vorsorgenehmenden bleiben gewahrt.

20. Vorbehalt anderer Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stifterin, welche auf deren Website www.cler.ch abrufbar sind.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen den Vorsorgenehmenden und der Stiftung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Basel-Stadt. Die Vorsorgenehmenden können von der Stiftung auch am Gericht ihres Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht belangt werden.

22. Inkrafttreten

Die Änderungen gegenüber der Fassung des Stiftungsreglements vom 1. Januar 2024 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Basel, im Januar 2025
Vorsorgestiftung 3. Säule Bank Cler AG